

33 - 6430.1, 33 - 6410.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage an der Kleinen Flossach auf dem Grundstück Fl.Nr. 497 der Gemarkung Tiefenried sowie für den ökologischen Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 497/1 der Gemarkung Tiefenried

1. Sachverhalt

Der Rechtsvorgänger des Vorhabensträgers erhielt mit Bescheiden des Landratsamtes Krumbach vom 21.02.1953 und 27.08.1959 die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Stau- und Triebwerksanlage und das Aufstauen der Kleinen Flossach bis auf Höhe von 525,969 m ü. NN auf dem Grundstück Fl.Nr. 497 der Gemarkung Tiefenried.

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.09.1982 wurde ergänzend hierzu die bis zum 31.12.2011 befristete Bewilligung über den Höheraufstau der Kleinen Flossach bis auf eine Höhe von 526,409 m ü. NN erteilt. Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.01.2014, in der Fassung vom 30.01.2017 erhielt Herr Herbert Schmid erneut eine bis zum 31.12.2021 befristete Bewilligung für den Höherstau der Kleinen Flossach zum altrechtlich gesicherten Wasserrecht auf eine Höhe von 526,409 m ü. NN nach dem bisher genehmigten Zustand.

Mit Planunterlagen vom 22.10.2022 beantragte Herr Herbert Schmid die (Neu-)Bewilligung des Höherstaus der Kleinen Flossach bei der o.g. Stau- und Triebwerksanlage auf Höhe 526,409 m ü. NN sowie die Erteilung einer Plangenehmigung für den ökologischen Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 497/1 der Gemarkung Tiefenried.

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt, Herrn Schmid für den Höherstau der Kleinen Flossach auf eine auf 30 Jahre befristete Bewilligung und für den ökologischen Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens eine unbefristete Plangenehmigung zu erteilen.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist ein Vorhaben nach Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Der Höherstau stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) UVPG dar.

Beim ökologischen Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Keine Veränderung der tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Stauhöhe, da Höherstau bereits seit 1982 Bestand ist Kleinräumige naturnahe Umgestaltung der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Kleinräumige naturnahe Umgestaltung der Uferbereiche der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens
dd) Erzeugung von Abfällen	Anfall von Erdaushub bzw. Abraummateriale bei der Umgestaltung der Uferbereiche der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	keine
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	keine
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	keine

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Aufstau der Kleinen Flossach auf Höhe 526,409 m ü. NN mit der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 497 der Gemarkung Tiefenried, Landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 497/1 der Gemarkung Tiefenried		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Uferbereiche der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	-	-
Wasser	Vorübergehende Gewässertrübung während der Bauzeit, dauerhafte Veränderung der Uferbereiche der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens	Geringe Auswirkungen während der Bauzeit, positiver Beitrag zur Verbesserung des Rückhaltevermögens von Hochwasser in der Gewässersaue durch Aufweitung der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens, Erhöhung der ökologischen Wirksamkeit der Kleinen Flossach und

		des Dorfbaches sowie Verbesserung der Wasser-Landbeziehungen und der ökologischen Vielfalt durch Anlage eines naturnahen und strukturreichen Gewässerlaufs mit Uferabflachungen, wechselnden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten
Luft/Klima	-	-
Tiere	Vorübergehende Gewässertrübung während der Bauzeit, dauerhafte Veränderung der Uferbereiche der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens	Geringe Auswirkungen während der Bauzeit, anschließend ökologische Verbesserung durch Schaffung von Rückzugsräumen für Fische und andere Lebewesen
Pflanzen	Veränderung der Uferbereiche der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens	Geringe Auswirkungen, da insgesamt ökologische Verbesserung
Landschaft	Veränderung der Uferbereiche der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens	Geringe Auswirkungen, da lediglich kleinräumige naturnahe Umgestaltung der Uferbereiche
Kultur-/Sachgüter	-	-
Mensch	Eingeschränkte fischereiliche Nutzung während der Bauzeit	Geringe Auswirkungen während der Bauzeit

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 24.08.2023
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Franziska Beck